



Freiburg, den 29. Juli 2011

Unfallversicherung UVG

Merkblatt für die Personalfachstellen und Dienststellen des Staates

Dieses Merkblatt ruft die Pflichten in Erinnerung, die sich aus dem UVG sowohl für den Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergeben. Damit diese Versicherung richtig funktioniert, müssen die betroffenen Partner vor allem die UVG-Verfahrensvorschriften einhalten. Jede Verzögerung bei der Meldung eines Unfalls führt nämlich auch zu einer Verzögerung bei der Auszahlung der Leistungen, insbesondere der Taggelder an den Arbeitgeber. Es ist also wichtig, dass die Personalfachstellen und alle betroffenen Dienststellen die in diesem Merkblatt aufgeführten Vorschriften einhalten.

1. Rechtsgrundlage

Seit dem 1. Januar 1984 untersteht das Staatspersonal des Kantons Freiburg dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG).

Somit sind alle der obligatorischen Unfallversicherung unterstellten Staatsangestellten gemäss den Artikeln 1 – 3 UVG und den Artikeln 1 – 8 UVV gegen Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle und Berufskrankheit versichert, und zwar entweder bei den «Basler Versicherungen» (Versicherungsgesellschaft, die den POOL der Privatversicherer verwaltet) oder bei der SUVA für die obligatorisch bei dieser Einrichtung versicherten Tätigkeitsbereiche (Art. 66 Abs. 1 UVG).

2. Wer ist versichert?

- > Gegen Berufsunfall und Berufskrankheit sind alle regelmässig oder unregelmässig beschäftigten Angestellten während ihrer Arbeitszeit versichert.
- > Gegen Nichtberufsunfälle sind nur Angestellte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden beziehungsweise Lehrpersonen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 4 Stunden versichert. Liegt die Arbeitszeit einer oder eines Teilzeitangestellten unter diesen 8 bzw. 4 Stunden, so gelten die Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle.

3. Prämien

Die Prämie für Berufsunfälle und Berufskrankheiten geht zu Lasten des Staates.



Die Prämie für Nichtberufsunfälle geht vollständig zu Lasten der Angestellten. Der Prämienatz der Nichtberufsunfallversicherung beträgt im Jahr 2011:

- > 0,637 % für die bei der Basler Versicherten
- > 1,36 % für die bei der SUVA Versicherten

Der Arbeitgeber zahlt sämtliche Prämien des Arbeitgebers und der Angestellten an den Versicherer.

4. Leistungen

- > Kosten von Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in der allgemeinen Abteilung eines Spitals
- > Taggeld von 80 % des versicherten Verdiensts (Fr. 126'000.-); solange der Arbeitgeber das Gehalt zahlt, werden die Taggelder an ihn ausbezahlt
- > Invalidenrente
- > Integritätsentschädigung
- > Hilflosenentschädigung
- > Hinterlassenenrente

>

NB: Der versicherte Jahresverdienst beträgt maximal Fr. 126'000.-.

Bei Spitalaufenthalt gelten die Leistungen nach UVG für die allgemeine Abteilung; sieht jedoch die Krankenversicherung Leistungen auf der privaten oder halbprivaten Abteilung vor, so deckt der Krankenkassenzusatz die Differenz bei Unfall.

5. Verlängerung durch Einzelabrede

- > Bei Beendigung des Dienstverhältnisses endet die Versicherung mit dem 30. Tag nach dem Tag, an dem der Gehaltsanspruch erlischt. Mit der Abredeversicherung UVG kann die Versicherung für Nichtberufsunfälle für die Dauer von höchstens 180 Kalendertagen fortgeführt werden.
- > Alle obligatorisch gegen Nichtberufsunfälle versicherten Angestellten können eine Abredeversicherung UVG abschliessen.
- > Die Versicherung beginnt am Tag, nachdem der Gehaltsanspruch erloschen ist. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die vereinbarte Versicherungsdauer, höchstens aber auf 180 Kalendertage.
- > Die Versicherungsleistungen werden gemäss den Bestimmungen des UVG ausgerichtet.
- > Die Prämie der Basler Versicherung und der SUVA beträgt Fr. 25.- pro Versicherungsmonat.
- > Der Abschluss einer Abredeversicherung ist bei unbezahltem Urlaub sehr zu empfehlen.

6. Vorgehen bei einem Unfall

Alle Berufs- und Nichtberufsunfälle, auch wenn sie **harmlos** sind, sowie jede Berufskrankheit müssen unverzüglich der oder dem direkten Vorgesetzten gemeldet werden, nach Gesetz innert 3 Tagen nach dem Unfall, auch wenn die Arbeit trotz der erlittenen Verletzung nicht unterbrochen werden muss.

Erfolgt die Meldung zu spät, so können die Versicherungsleistungen gekürzt oder sogar verweigert werden.

Führt der Unfall oder die Krankheit zu vollständiger oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit während mehr als 3 Tagen (**einschliesslich Wochenende**), so ist das weisse Formular auszufüllen. Es ist auch für alle Zahnschäden zu verwenden.

Die vollständig ausgefüllten Schadenmeldungen (SUVA und Basler Versicherungen) sind dem UVG-Büro des Amtes für Personal und Organisation des Staates (POA) zuzustellen. Dort werden die Meldungen aufgenommen und die Daten vervollständigt, falls das Formular nicht richtig ausgefüllt ist. Anschliessend wird das Formular an die Versicherungsagentur der SUVA oder an die Basler Versicherungen weitergeleitet. Die Schadenmeldung muss zwingend über das POA laufen, und **das Formular darf weder per Post noch per E-Mail direkt an die Versicherung geschickt werden.**

Die Dossiers für die SUVA werden in der Agentur in Freiburg bearbeitet, die Basler Versicherungen bearbeiten die Dossiers in der Agentur in Lausanne.

7. Auskünfte

Dieses Merkblatt ist auf der Website der POA unter folgender Adresse veröffentlicht:

<http://www.fr.ch/spo/de/pub/dok/sozialversicherungen.htm>

Weitere Auskünfte zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) erteilt:

Herr Claude Lecca
Verantwortlicher des UVG-Büros
Amt für Personal und Organisation des Kantons Freiburg
Rue Joseph-Piller 13
1700 Freiburg
Tel.: 026 / 305 32 51